

NRW, den 08.07.2013

AZ: LSG-NRW-2012-008

Urteil
in dem Verfahren

Piratenpartei Deutschland
Landesverband NRW



gegen



mit dem AZ LSG-NRW-2012-008, hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei NRW (nachfolgend LSG) auf seiner Sitzung am 08.07.2013 mit den Richtern, Melano Gärtner (BE), Benjamin Killewald und Isabelle Sandow entschieden:

- 1) Die Klage ist zulässig und Begründet, der Anrufung wird stattgegeben.

Sachlage:

Am 06. November 2012 reichte der Landesverband NRW beim Landesschiedsgericht NRW einen Antrag auf Ausschluss aus der Partei gegen den Beklagten ein. Im Wesentlichen ist der Inhalt der Anrufung, der sich auf drei Hauptpunkte und Untergliederungen aufbaut, dieser, dass der Beklagte wissentlich unerlaubt Veranstaltungstechnik orderte, Hotelkosten verursachte und sich als Eventmanager ausgab, was in der Partei so nicht existiert geschweige vom Landes- oder Bundesverband legitimiert wurde.

Durch das Verschleppen des Verfahrens vom alten LSG, musste das neue LSG erst alle Akten soweit von den Verfahrensbeteiligten anfordern um sich einen Überblick zu verschaffen in wieweit das alte LSG bereits in dem Fall aktiv gewesen ist und ob derzeit zivilrechtliche Dinge gegen den Beklagten liefen. Daher entschied das LSG, den Fall bis auf Weiteres ruhen zu lassen. Am 13.06.2013 hatte das LSG so weit alle gewünschten

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht N R W
Postfach 103041
44030 Dortmund

Fax-Nummer:

+49/3222/1092152

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet:

<http://wiki.piratenpartei.de/>

NRW:Schiedsgericht

Besetzung Landesschiedsgericht

Melano Gärtner
Vorsitzender Richter

Benjamin Killewald
Stellvertretender Richter

Isabelle Sandow
Richter

Silent-Bob Klöcker
1. Ersatzrichter

Christian Degen
2. Ersatzrichter



Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht N R W

Informationen zusammen und nahm den Fall wieder mit Beschluss vom 13.06.2013 auf.

Begründung:

Alle Anklagepunkte wurden vonseiten des Klägers mit Anlagen als Beweise mehr als deutlich belegt, während der Beklagte in der gesamten Zeit sich nicht ein Mal zu den Anschuldigungen äußerte. Auch ist zu erwähnen, trotz Mitgliedschaft in der Partei, hat der Beklagte bis dato nicht ein Mal seinen Jahresbeitrag bezahlt, wonach von einer Verbundenheit zur Piratenpartei nicht gesprochen werden kann. Aus diesem Verhalten erkennt das Gericht ein nicht unerhebliches parteischädigendes Verhalten und ist auch der dabei entstandene finanzielle Schaden, der sich auf über 10.000,- Euro beziffert, nicht unerheblich. Demnach sieht das Gericht alle Anklagepunkte für begründet an und einen Parteiausschluss für berechtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht jedem Verfahrensbeteiligten nach §13 Abs.(1) BSchGO die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung. §13 Abs.(2) BSchGO, die Berufung ist mit einer Frist von 14 Tagen in Textform beim Bundesschiedsgericht der Piratenpartei, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin, schiedsgericht@piratenpartei.de einzulegen.

Melano Gärtner
(Berichterstatter)

Benjamin Killewald

Isabelle Sandow

Anschrift:

**Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht N R W
Postfach 103041
44030 Dortmund**

Fax-Nummer:

+49/3222/1092152

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet:

<http://wiki.piratenpartei.de/>

NRW:Schiedsgericht

Besetzung Landesschiedsgericht

Melano Gärtner
Vorsitzender Richter

Benjamin Killewald
Stellvertretender Richter

Isabelle Sandow
Richter

Silent-Bob Klöcker
1. Ersatzrichter

Christian Degen
2. Ersatzrichter



**PIRATEN
PARTEI**